

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2004

Nr. 2004/236

Alter: Langzeitpflege: Festlegung der Höchsttaxen 2004

1. Ausgangslage

Nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 des Alters- und Pflegeheimgesetzes vom 2. Dezember 1990 (BGS 838.11) legt der Regierungsrat die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen der AHV/IV und eines allfälligen Sozialhilfebeitrages massgebenden Taxen (Höchsttaxen) für die gesamte Langzeitpflege fest. Mit RRB Nr. 522 vom 15. März 1999 hat der Regierungsrat die Grundlagen für die Festlegung der Taxen beschlossen.

Bereits mit KRB vom 15. September 1998 wurden per 1. Januar 1999 die kantonalen Baukostenbeiträge an Alters- und Pflegeheime aufgehoben.

Dieser RRB gilt integral für die Langzeitpflege und damit auch für die Langzeitpflege in den Spitälern und Kliniken.

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2003/2017 vom 11. November 2003 die entsprechenden Höchsttaxen festgelegt.

Zu diesem Zeitpunkt waren zwar die parallel geführten Verhandlungen mit der santésuisse und der Gemeinschaft solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) über die Höhe der von der Krankenversicherer zu leistenden Versicherungsbeiträge gescheitert, das regierungsrätliche Festsetzungsverfahren zur Bestimmung der Pflorgetaxe war eingeleitet, die Stellungnahme der Preisüberwachung aber noch ausstehend.

Mittlerweile konnte der Festsetzungsbeschluss über die Pflorgetaxe vorbereitet werden. Daraus ergaben sich neue Erkenntnisse.

Der Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2003/2017 vom 11. November 2003 ist daher mit diesem Regierungsratsbeschluss zu modifizieren.

2. Erwägungen

2.1 Taxen

Die generellen Höchsttaxen setzen sich aus einer **Pensionstaxe** und aus einer **Pflorgetaxe** zusammen.

Die Pensionstaxe besteht dabei aus einer

- Grundtaxe
- Investitionskostenpauschale
- Betreuungstaxe (Taxe für Betreuung, Haushalt und Verwaltung)

2.2 Grundlagen für die Pensionstaxe

In der **Grundtaxe** sind die gesamten „Hotelkosten“ enthalten.

Die **Investitionskostenpauschale** sichert Rückstellungen für Investitionen (Errichtung, Ausbau, Erneuerung und Einrichtungen) sowie anrechenbare Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen). Da der Kanton Solothurn keine Baukostenbeiträge mehr leistet, ist diese Investitionskostenpauschale zwingend als Zuschlag zur Grundtaxe zu erheben. Bis anhin wurde getrennt eine Bettenpauschale und eine Kapitalfolgekosten-Pauschale erhoben. Diese Trennung ist nicht mehr opportun. Die beiden Pauschalen werden zur Investitionskostenpauschale zusammengelegt.

In der **Betreuungstaxe** sind die nicht kassenpflichtigen Aufwendungen enthalten, welche sich aus psycho-sozialer Begleitung, Haushalt (Alltagsverrichtungen) und daraus resultierender Verwaltung ergeben. Sie ist proportional zu den 12 Betreuungs- und Pflegestufen nach RUG (sh. Ziff. 2.3) berechnet.

2.3 Grundlagen für die Betreuungs- und Pflegekosten und die Pflorgetaxe

Das Bedarfserfassungsinstrument für Pflege und Betreuung im Kanton Solothurn basiert auf den Grundlagen, welche für die Berechnung der sogenannten RUGs im Rahmen des Medicare Prospective Payment System, das in den Vereinigten Staaten flächendeckend für alle Medicare Heime eingeführt wurde. Die Tarifgruppen und Tarifgrundlagen wurden auf die Bedürfnisse des Kantons Solothurn zugeschnitten („Solothurner-Modell“). Namentlich wurde bei der seinerzeitigen Ablösung des sogenannten BAK-Systems auf eine weitgehend kostenneutrale Überführung geachtet.

2.3.1 Tarifgruppen

Die Original RUGs-Gruppen sind zu insgesamt 12 Tarifgruppen zusammengefasst worden.

Bei der Zusammenfassung wurde darauf geachtet, dass

- die klinische Struktur mit den RUG-Hauptgruppen erhalten werden konnte.
- die Unterschiede in den Indexwerten der zusammengefassten Kategorien möglichst gering waren.
- die Anreizstruktur in Bezug auf pflegerische Rehabilitationsmassnahmen zumindest teilweise aufrechterhalten werden konnten.

Das Tarifierungssystem basiert auf einem Referenzwert der „untersten“ Betreuungs- und Pflegestufe PAA1, welche damit die Tarife der andern 11 Stufen festlegt.

Diese RUG-Gruppen enthalten kassenpflichtigen Leistungen nach Art. 7 KLV und nicht kassenpflichtige Leistungen. Die Gemeinschaft solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) hat nun in Verbindung mit einer Kostenrechnung diese Unterscheidung gemacht. Dabei kam sie zum Schluss, dass – ausgehend vom Referenzwert PAA1 rund 78.5% kassenpflichtige Leistungen seien

2.3.2 Referenzwert

Aufgrund der Datenlage ist der Referenzwert PAA1 festzulegen und gleichzeitig festzusetzen, wie hoch daran der Anteil an nicht kassenpflichtigen Leistungen (Betreuungsanteil) und an kassenpflichtigen Leistungen (Pflegeanteil) ist.

Aufgrund der Datenlage und in Würdigung aller Vorbringen ist nach wie vor von einem Referenzwert PAA1 nach RAI/RUG von Fr. 22.– auszugehen.

Eine weitere Auswertung der Daten ergab nun, dass „im Innenverhältnis“ die Unterteilung in nicht kassenpflichtige Leistungen und kassenpflichtige Leistungen nach Art. 7 KLV leicht zu modifizieren ist. Im Festsetzungsbeschluss wird neu davon ausgegangen, dass im Referenzwert PAA1 **25% nicht kassenpflichtige Leistungen** (psycho-soziale Begleitung und Betreuung, Haushalt (Alltagsverrichtungen, Verwaltung) und **75% kassenpflichtige Pflegeleistungen** eingeschlossen sind. Die nicht kassenpflichtigen Leistungen sind dabei im Rahmen der Taxgestaltung strikte von den Pflegeleistungen zu trennen. Davon ist auch hier auszugehen.

2.4 Hilflosenentschädigung

Die **Hilflosenentschädigung** steht den Bewohnern und Bewohnerinnen zu und kann nicht zusätzlich zu den Taxen von der Einrichtung beansprucht werden. Die zu erbringenden Leistungen sind in der Taxe integriert.

2.5 Nebenkosten

Nicht inbegriffen in den Taxen sind die Nebenkosten.

Nebenkosten sind hauptsächlich Kosten für Leistungen, die extern bezogen werden müssen. Für die Deckung dieser Kosten ist der von der EL eingesetzte **Betrag für die persönlichen Auslagen** des Bewohners zu verwenden. Dieser deckt die folgenden Bereiche ab:

- Taschengeld für den persönlichen Bedarf
- Coiffure
- Pedicure
- Kleider
- Rückstellung für grössere Auslagen

Dazu kommen weitere Auslagen, wie

- nicht von der Krankenkasse gedeckte Kosten wie Selbstbehalte und Franchisen
- ungedeckte Spitalkosten
- Zahnarzt

Brille etc.

3. Generelle Höchsttaxen 2004

3.1 Pensionstaxe

Die **Pensionstaxe** besteht aus einer:

3.1.1 Grundtaxe

Die Grundtaxe („Hotellerie“) der Langzeitpflegeeinrichtungen ist bisher mit einem Höchstwert von Fr. 86.— eingesetzt worden. Aufgrund der Teuerung im Gesundheitswesen rechtfertigt sich eine Erhöhung um 2.4%.

Die Grundtaxe wird neu auf Fr. 88.— festgelegt

3.1.2 Investitionskostenpauschale

Um die Flexibilität zu erhöhen und der Situation des einzelnen Heimes verstärkt Rechnung zu tragen wird der **zwingende Beitrag** in einen Rahmen von Fr. 10.— bis Fr. 15.— gesetzt (im Jahr 2003 zusammengezählt fix Fr. 13.—).

Mit der Investitionskostenpauschale sind zwingend in erster Linie allfällig noch bestehende **Investitionsschulden** zurückzuzahlen und in der Folge **Rückstellungen** zu tätigen, welche längerfristig auf die Dauer von 25 Jahren 50% von Erneuerungs- und Neuinvestitionen sichern. Auf die bisherige Beschränkung der Betriebsreserven von maximal Fr. 60'000.— pro Bett wird vorerst verzichtet.

3.1.3 Betreuungstaxe

Es wird davon ausgegangen, dass die Betreuungstaxe proportional zu den Betreuungs- und Pflegestufen nach RAI/RUG ist. Die Betreuungskosten bestehen grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem Referenzwert RUG PAA1 und den von den Krankenversicherern anerkannten Pflegekosten. Aufgrund des Festsetzungsbeschlusses basieren sie auf 25% des Referenzwertes PAA1 von Fr. 22.—.

Demnach beträgt die Betreuungstaxe PAA1 Fr. 5.50

Die jeweilige Betreuungstaxe der einzelnen Betreuungsstufen ergibt sich als Höchstattaxe aus der Tabelle im Anhang.

Für die Bewohner/in mit Selbständigkeit in den Alltagsverrichtungen, welche keine Pflege sondern höchstens Aufsicht und Begleitung in Einzelfällen benötigt, in den alltäglichen Entscheidungen aber unabhängig ist, kann als Betreuungstaxe Fr. 1.— pro Tag verrechnet werden.

3.2 Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxe basiert auf 75% des Referenzwertes PAA1 von Fr. 22.—.

Daraus resultiert eine Pflorgetaxe PAA1 von Fr. 16.50.

Die jeweilige Pflorgetaxe der einzelnen Pflegestufen ergibt sich als Höchstattaxe aus der Tabelle im Anhang.

3.3 Erläuterungen zur Tabelle als Anhang

Der Tarif sieht 12 Tarifstufen mit Pflege und Betreuung sowie eine Stufe ohne Pflege und Betreuung vor.

Spalte 1 zeigt die verwendete Abkürzung zur Bezeichnung der jeweiligen Stufe sowie eine Nummer (1 ist die tiefste, 12 die höchste Betreuungs- und Pflegestufe).

Spalte 2 enthält eine verbale Kurzbeschreibung der jeweiligen Stufe.

Spalte 3 zeigt, welche der 46 RUG-Originalkategorien zu der jeweiligen Tarifstufe zusammengefasst wurden.

Spalte 4 enthält eine kurze Beschreibung der Pflegeaufwandgruppe. Sie enthält Beispiele, welche Bewohnerinnen und Bewohner in diese Gruppe fallen können. Die Zuordnung in die einzelnen Pflegeaufwandgruppen erfolgt mit dem EDV-Programm RAVEN, welches die RUGs berechnet und dem Zusatzprogramm Mdsstat, welches die entsprechenden solothurnischen Aufwandgruppen bildet. Die exakte Logik der Zuordnung ist in einem Merkblatt festgehalten.

Spalte 5 zeigt den Index, der den Betreuungs- und Pflegeaufwand pro Stufe in Relation zu der untersten Stufe zum Ausdruck bringt. Der Betreuungs- und Pflegeaufwand in der Stufe PDD ist im Durchschnitt 7.31 mal grösser als in der untersten Stufe PAA. Der Index wurde aufgrund der Bewohnerzusammensetzung der solothurnischen Alters- und Pflegeheime festgelegt.

Spalten 6, 7 und 8 zeigen den jeweiligen Tarif (Referenzwert multipliziert mit dem Index) und die Aufteilung nach Betreuungs- und Pflegeanteil.

3.4 Festsetzung der individuellen Höchsttaxen

Die Taxen sind gestützt auf den budgetierten, anrechenbaren Betriebsaufwand und den anrechenbaren Baukosten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berechnen. Sie werden nach wie vor pro Langzeitpflegeeinrichtung individuell festgehalten.

Allfällige **Betriebsüberschüsse aus Vorjahren sind zur Taxverbilligung einzusetzen.**

4. Beschluss

Gestützt auf § 5 Abs. 2 des Alters- und Pflegeheimgesetzes vom 2. Dezember 1990 (BGS 838.11), RRB Nr. 522 vom 15. März 1999 „RAI/RUG Bedarfserfassung für die Einrichtungen der Langzeitpflege“ und KRB vom 15. September 1998 „Aufhebung der Baukostenbeiträge an Altersheime“.

4.1 Referenzwert nach RUG-Gruppen

Für das RAI/RUG Bedarfserfassungsinstrument wird der Referenzwert für die Gruppe PAA1 im Maximum pro Index-Punkt auf 22 Franken festgelegt. Damit wird in SEP 12 ein Höchstwert von Fr. 238.- erreicht.

4.2 Generelle Höchst-Pensionstaxe 2004

Der generell gültige Höchstwert für die Pensionstaxe wird wie folgt festgelegt.

- die Grundtaxe höchstens Fr. 88.-

- die Investitionskostenpauschale zwingend Fr. 10.— bis Fr. 15.—

Zusammengezählt darf die Summe Fr. 101.— nicht übersteigen.

- die Betreuungstaxe als Differenz zwischen dem Referenzwert PAA1 und den von den Krankenversicherern anerkannten oder nach dem Feststellungsbeschluss des Regierungsrates festgelegten Pflorgetaxen.

aktuell: Referenzwert PAA1 von 25% Fr. 5.50

Die jeweiligen Betreuungstaxen werden gemäss Tabelle im Anhang festgelegt und erreichen in SEP 12 mit Fr. 59.50 ihren Höchstwert.

Die Schuldentilgung oder die Rückstellungen pro Jahr sind in Voranschlag und Rechnung klar ersichtlich aufzuführen und zu erläutern.

4.3 Höchst-Pflorgetaxe 2004

Die generell gültigen Höchstwerte für die Pflorgetaxe wird wie folgt festgelegt

- die Pflorgetaxe – 75% des Referenzwertes PAA1 Fr. 16.50

Die jeweiligen Pflorgetaxen werden gemäss Tabelle im Anhang festgelegt und erreichen in SEP 12 mit Fr. 178.50 ihren Höchstwert.

4.4 Überprüfung Höchsttaxen

Der Referenzwert und der Pflegeindex wird frühestens auf den 1. Januar 2005 wieder überprüft und angepasst. Die Anpassungen erfolgen auf der Grundlage, dass die Höchsttaxen den Durchschnitt aller Langzeitpflegeeinrichtungen nicht mehr als 20 % überschreiten darf.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Beilagen

Tabelle Pflegebedarfsgruppen

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

AGS, soziale Institutionen (3) (L:\soz\pflege_betreuung\altersheime\RRB\TAXRRB2004-2.doc)

AGS, Sozialhilfe und Asyl

AGS, Gemeinden

Aktuarin der SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse (2)

Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (50, Versand durch AGS)

Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (50, Versand durch AGS)

Direktionen der solothurnischen Spitäler (7, Versand durch AGS)

Fachkommission Alter (20, Versand durch AGS)

Spitalamt

Santé-suisse, Bruggerstrasse 46, Postfach 1949, 5401 Baden